

Zahl: BHBR-I-7100.00-2007/0050-400-42

Bregenz, am 19.12.2024

K U N D M A C H U N G

**gemäß § 46b Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung,
LGBl.Nr. 22/1997, idgF.**

Mit Bescheid vom 20.02.2024, BHBR-I-7100.00-2007/0050-400-24, und der dazu gehörenden jagdrechtlichen Verordnung vom 04.03.2024 wurde dem Vorarlberger Berufsfischer Verein die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Setzung von Maßnahmen zur Regulierung des Kormorans im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee und zum Schutz der Fischbestände befristet bis 31.01.2027 erteilt. Es wurde unter anderem festgelegt, dass insgesamt bis zu 200 Individuen pro Jahr zum Zweck der Vergrämung erlegt werden dürfen.

Nunmehr stellte der Vorarlberger Berufsfischer Verein, Rheinstr. 30, 6974 Gaißau, vertreten durch seinen Obmann Dipl.-Ing (FH) Albert Bösch, am 17.12.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz den Antrag auf Ausweitung von drei Maßnahmen auf zusätzliche Grundstücke am Rheinspitz und Höggerer Horn sowie die Anpassung der Entnahmezahlen der Kormorane.

1. Erweiterung von Gebieten zur Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und Anpassung der Entnahmezahlen

Der im Jahr 2024 überdurchschnittlich hohe Wasserstand des Bodensees ab Mitte Mai bis Ende Juli hat zu einem deutlich veränderten Besucherverhalten am Vorarlberger Bodenseeufer, speziell im Rheinholz geführt. Laut dem Kormoranbericht für 2024 kam es dort deshalb in dieser Zeit zur Bildung eines großen Schlafplatzes auf etlichen Bäumen und zu einer zusätzlichen Brutkolonie. Die mit dem oben angeführten Bescheid sowie der Verordnung bewilligten Maßnahmen im Rahmen des Managements beschränken sich teilweise auf die Fußacher Bucht und die Wasserflächen um die Netze der Berufsfischer.

Um auf diese Neuentwicklung besser reagieren zu können, beantragen die Antragsteller daher die Ausweitung der nachstehenden Maßnahmen auf die Grundstücke Nr. 699/1, 700/1 und 700/3, alle KG 91109 Gaißau (Rheinspitz), und die Grundstücke Nr. 2912/1 und 2912/2, beide KG Höchst (Höggerer Horn).

Im Detail ist die Durchführung folgender Maßnahmen über den Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit 01.02.2025 bis 31.01.2028 vorgesehen:

- Entfernung von Ästen von Brutbäumen, Aufkopfssetzen von Brutbäumen und Zerstörung bzw. Beseitigung der nicht belegten Kormorannester im erforderlichen Ausmaß, um die Entwicklung einer neuen Brutkolonie an diesem Standort zu verhindern.
- Vergrämungsabschüsse zur Verhinderung von neuen Brutkolonien und/oder Schlafplätzen vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) an maximal 3 Tagen pro Strandort (Fußacher Bucht bzw. Rheinholz)
Zeitraum: jeweils 01.02. bis 31.05.
- Vergrämungsabschüsse vom Land aus an maximal 3 Tagen.
Zeitraum: jeweils 01.08 bis 15.10.

Die Zahl an Kormoranen am Bodensee nimmt weiter zu. Um das Bündel an bewilligten Maßnahmen wirkungsvoll über das Jahr einsetzen zu können, beantragen die Antragsteller, die maximale Zahl an Kormoranen, die außerhalb der Winterwasservogeljagd zur Vergrämung erlegt werden dürfen, von aktuell 200 auf 300 Individuen pro Jahr zu erhöhen.

2. Verlängerung der bereits bewilligten Maßnahmen um ein Jahr

Im Zuge der obigen Anpassungen ist beabsichtigt, die bestehende Bewilligung vom 20.02.2024, BHBR-I-7100.00-2007/0050-400-24, und die darin bereits bewilligten Maßnahmen wie Vergrämungsmaßnahmen und Bejagung in ausgewählten Gebieten, bis 31.01.2028 um ein Jahr zu verlängern, so dass diese gleichlautend mit den obigen beantragten Maßnahmen möglich sind.

Das dargelegte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet „Rheindelta“ zur Ausführung gelangen und kann Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) sowie Gegenstand einer Bewilligung nach § 15 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998, idgF, und § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee, LGBl.Nr. 57/1992, idgF, bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-2007/0050 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Telefon Nr 05574/4951-0, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs. 4 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 20.12.2024 und endet mit 17.01.2025.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter folgendem Link abgefragt werden:

<https://vorarlberg.at/veroeffentlichungsportal-bhbr/veroeffentlichungen-nach-dem-gesetz-ueber-naturschutz-und-landschaftsentwicklung>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft

Ergeht an:

1. Vorarlberger Berufsfischer Verein, DI (FH) Albert Bösch, Rheinstraße 30, 6974 Gaißau, E-Mail: bertl.boesch@gmx.at
2. Gemeinde Gaißau, 6974 Gaißau, E-Mail: gemeindeamt@gaissau.at
3. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, E-Mail: gemeindeamt@fussach.at
4. Gemeinde Höchst, 6973 Höchst, E-Mail: gemeindeamt@hoechst.at
5. Marktgemeinde Hard, 6971 Hard, E-Mail: hard@hard.at
6. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at